

tion einem Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen folgt, auf die sich diese technische Dokumentation bezieht, wird die Konventionalstrafe für den Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation als Fortsetzung der Konventionalstrafe für den Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen berechnet. Diese Bestimmung wird auch in dem Fall angewandt, wenn der Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen dem Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation folgt.

2. Wenn die Partner für eine Ware, die zur Weiterverarbeitung bestimmt ist (z. B. Rohstoffe, Guß- und Walzerzeugnisse), vereinbart haben, daß der Verkäufer dem Käufer ein Analysenzertifikat übergibt, ohne das die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann — wobei im Vertrag die Kennziffern anzugeben sind, die dieses Analysenzertifikat enthalten muß — und der Verkäufer verspätet sich mit dessen Übergabe, zahlt er eine Konventionalstrafe, die vom Wert der Ware berechnet wird, auf die sich das Zertifikat bezieht, <in der Art und der Höhe, wie das im § 85 Absätze 2 und 4 festgelegt ist.

§87

1. Wenn im Vertrag eine andere Frist nicht festgelegt ist, so ist der Käufer im Falle eines Lieferverzuges über 4 Monate und bei größeren Ausrüstungen, die nicht serienmäßig gefertigt werden, über 6 Monate gegenüber der im Vertrag festgelegten Lieferfrist berechtigt, von der Erfüllung des Vertrages hinsichtlich des nicht gelieferten Teiles und des bereits gelieferten Teiles, sofern letzteres ohne das nicht gelieferte Teil nicht benutzt werden kann, zurückzutreten.

2. Der Käufer hat das Recht auf Rücktritt vom Vertrag auch vor Ablauf der im Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Frist, wenn der Verkäufer dem Käufer schriftlich mitteilt, daß er die Ware innerhalb dieser Fristen nicht liefert.

3. Für komplette Werke und Anlagen werden die Fristen für den Rücktritt vom Vertrag in jedem einzelnen Falle zwischen den Partnern vereinbart.

4. Bei Rücktritt vom Vertrag auf Grund dieses Paragraphen ist der Käufer berechtigt nach seiner Wahl, die er zum Zeitpunkt der Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag treffen muß, vom Verkäufer anstelle der im § 85 vorgesehenen Konventionalstrafe für Lieferverzug zu fordern:

- entweder die Zahlung einer Konventionalstrafe für Nichtlieferung in Höhe von 8 % vom Wert der Ware, hinsichtlich der der Käufer vom Vertrag zurückgetreten ist;
- oder Schadenersatz; hierbei beträgt der zu ersetzende Schaden 4 % vom Wert der nicht gelieferten Ware, hinsichtlich der der Käufer vom Vertrag zurückgetreten ist, wenn es dem Käufer nicht gelingt, den Schaden oder einen höheren Umfang des Schadens zu beweisen.

5. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die von letzterem vorgenommenen Zahlungen mit 6 % Jahreszinsen zurückzuerstatten.

6. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Paragraphen erstrecken sich nicht auf Fixgeschäfte.

§88

1. Bei Verletzung des Liefertermins von Fixgeschäften hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 5 % vom Wert der nicht gelieferten Ware zu zahlen, falls eine andere Höhe der Konventionalstrafe in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nicht vorgesehen ist.

2. Falls in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, ist der Käufer bei Ver-

letzung des Liefertermins des Fixgeschäftes berechtigt, bei Rücktritt vom Vertrag anstelle der Konventionalstrafe, die im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehen ist, vom Verkäufer den Ersatz des Schadens zu fordern, der durch die Nichterfüllung des Vertrages verursacht wurde.

3. Wenn der Käufer trotz des Verzuges seine Einwilligung zur Annahme der Ware aus dem Fixgeschäft gibt, ist die im Absatz 1 dieses Paragraphen genannte Konventionalstrafe nicht geltend zu machen. In diesem Fall hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe für jeden Tag vom ersten Tag des Verzuges an in der im § 85 festgelegten Höhe zu zahlen.

§89

Wenn dem Käufer auf Grund seiner unbegründeten Forderung der von ihm gezahlte Betrag zurückerstattet wurde, muß der Käufer außer der Rückzahlung des genannten Betrages dem Verkäufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,1 % dieses Betrages für jeden Tag des Verzuges zahlen, gerechnet vom Tage der Rückerstattung bis zum Tage der endgültigen Zahlung, jedoch höchstens 7 % des unbegründet zurückerstatteten Betrages, sowie 6 % Zinsen jährlich auf der Grundlage von § 119 Absatz 1 für den Zeitraum des Verzuges nach Erreichung der Höchstgrenze der Konventionalstrafe.

§90

1. Wenn ein im Vertrag auf Grund des § 75 vorgesehenes Akkreditiv vom Käufer nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist eröffnet wird, so ist dieser verpflichtet, dem Verkäufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,05 % für jeden Tag der Verspätung gegenüber der im Vertrag festgelegten Frist bis zum Tage der Eröffnung des Akkreditivs, aber nicht mehr als 5 % des Akkreditivbetrages, zu zahlen.

2. Bei Einräumung einer Nachfrist für den Käufer zur Eröffnung des Akkreditivs verliert der Verkäufer nicht das Recht auf Berechnung der im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehenen Konventionalstrafe.

3. Bei einem Rücktritt vom Vertrag auf Grund des § 75 Absatz 3 kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen vom Käufer entweder die im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehene Konventionalstrafe oder eine einmalige Konventionalstrafe in Höhe von 3 % des Akkreditivbetrages, wenn eine andere Höhe im Vertrag nicht festgelegt ist, fordern.

§91

1. Für die vom Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommene Benachrichtigung des Käufers über die erfolgte Verladung der Ware hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,1 % vom Wert der verladenen Ware, jedoch nicht weniger als 25 Rubel und nicht mehr als 100 Rubel für jede Sendung zu zahlen.

2. Bei Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitiger Benachrichtigung über die erfolgte Verladung ist der Käufer nicht berechtigt, gegenüber dem Verkäufer irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz geltend zu machen, mit Ausnahme der Kosten für Stillstandszeiten der Transportmittel (Schiffe, Eisenbahnwaggons u. ä.), die er dem Frachtführer bezahlt hat und die durch diese Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung verursacht wurden.

3. Die im Absatz 2 dieses Paragraphen genannten Kosten für Stillstandszeiten von Transportmitteln werden ersetzt:

- a) bei Beförderungen auf dem Wasserwege — über die Konventionalstrafe hinaus, die entsprechend Absatz 1 dieses Paragraphen berechnet und/oder bezahlt wurde;
- b) bei anderen Beförderungsarten — zu dem Teil, der die Konventionalstrafe übersteigt, die gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen berechnet und/oder bezahlt wurde, jedoch darf die Summe der Konventionalstrafe und des Kosten-